

61.

B e r i c h t

der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer
über die Beschwerde des Herrn Arthur Dümler in Schwepnitz,
Widerspruch gegen die Errichtung einer Glashütte betreffend.

Eingegangen am 28. Januar 1902.

Der Beschwerdeführer besitzt in Schwepnitz eine Gartenanlage, in welcher nach seiner Angabe sich ca. 600 Obstbäume edler Sorten, meist an hohen Spalieren und Mauern, ca. 200 Weinstöcke, ca. 2000 Spargelstöcke und ca. 2000 Erdbeerstöcke befinden. Er schätzt den Werth der Anlage auf 20 000 M.

Die Anlage dient nach der Darstellung des Beschwerdeführers nicht bloß der Obstkultur, sondern auch seiner Gesundheit, indem er durch letztere zur Gartenbeschäftigung gedrängt sei, und zur Sommerfrische für „Verwandte, Bekannte und Geschäftsfreunde z.“.

In der Nachbarschaft dieser Anlage befindet sich eine Glashütte der Firma August Leonhardi. Dieselbe bestand bereits, als der Beschwerdeführer seine Gartenanlage einrichtete.

Im Juli 1900 reichte die Firma August Leonhardi ein Gesuch um Baugenehmigung für ein neues Glashüttengebäude mit zwei Glasschmelzöfen bei der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz ein.

Die Amtshauptmannschaft ertheilte nach Gehör der Gewerbeinspektion, des Bezirksarztes, des Brandversicherungsinpektors und der königlichen Generaldirektion der Staatsbahnen diese Baugenehmigung unter gewissen Bedingungen unterm 11. August 1900.

Einige Tage später ging bei der königlichen Amtshauptmannschaft eine Eingabe des Herrn Arthur Dümler ein, in welcher derselbe Widerspruch gegen den Bau des neuen Hüttengebäudes erhebt, weil durch Rauch- und Rußbelästigung und Verunreinigung der Luft seine Gartenanlage geschädigt werde.

Durch diese Eingabe wurde die königliche Amtshauptmannschaft darauf aufmerksam, daß sie versehentlich das Baugesuch der Firma August Leonhardi lediglich nach baurechtlichen Gesichtspunkten behandelt und unterlassen habe, das nach § 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Infolgedessen zog die königliche Amtshauptmannschaft die schon ertheilte Baugenehmigung vorläufig wieder zurück und leitete das Verfahren nach § 16 der Gewerbeordnung ein.

Die Verwaltung der Leonhardi'schen Glashüttenwerke bestritt in einer an die königliche Amtshauptmannschaft gerichteten Eingabe auf das entschiedenste den Einspruch Dümlers. Dümler habe, so wird in dieser Eingabe ausgeführt, erst vor sechs Jahren seine Gartenanlage in unmittelbarer Nähe des seit langer Zeit bestehenden Glashüttenwerkes angelegt und habe darauf gefaßt sein müssen, daß die Hütte früher oder später ihre Anlagen erweitere. So wenig bisher der Garten durch die bestehende Anlage geschädigt worden sei, so wenig werde er nach der Erweiterung der Hüttenanlage geschädigt werden, da die letztere ganz unwesentlich näher an den Garten zu liegen komme und Rauch- und Rußbelästigung durch den 40 Meter hohen Schornstein und durch die anzuwendende